

Regionaler Teilrichtplan Wanderwege Mitwirkungsbericht

Stand: 11.06.2019

Exemplar gemäss Beschlussfassung durch
die Delegiertenversammlung von LuzernPlus (22.11.2019)



Impressum

Auftraggeber	LuzernPlus
Fachbearbeitung	Luzerner Wanderwege, Bruchmattstrasse 9, 6003 Luzern, info@luzerner-wanderwege.ch
Projektleiter	Elias Vogler, BSc ZHAW Umweltwiss., MSc HSLU Wirtschaftswiss.
GIS-Bearbeitung	Planteam S AG, Inseliquai 10, 6002 Luzern, luzern@planteam.ch
Projektleiter	Mirco Derrer, MSc ETH Raumentwicklung & Infrastruktursysteme, Planer FSU

Ebikon, 27.11.2019 / búa

Inhaltsverzeichnis

1	Mitwirkung vom 21. Januar - 19. Februar	4
2	Tabelle der einzelnen Anträge	5
3	Vorgenommene Anpassung am Regionalen Teilrichtplan Wanderwege	6
4	Schlussfolgerung.....	11

1 Mitwirkung vom 21. Januar - 19. Februar

Ausgangslage:

Der aktuell rechtskräftige Wanderwegrichtplan wurde im Jahr 1997 von der Delegiertenversammlung der Regionalplanung Luzern beschlossen und am 9. Juni 1998 vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt. Gemäss § 14 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern sollen die Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Seit dem Inkrafttreten des Regionalen Wanderwegrichtplans sind mittlerweile 20 Jahre vergangen. Der Verein Luzerner Wanderwege hat nun das Wanderwegnetz im gesamten Kanton Luzern überprüft und Massnahmen neu definiert. Diese gilt es nun, in einem Regionalen Richtplan festzusetzen.

Der neue Teilrichtplan Wanderwege wird, wie bereits der bestehende Wanderwegrichtplan, aus einem Plan mit den verorteten Massnahmen und dem existierenden Wanderwegnetz, einem Massnahmenbericht und einem Richtplantext mit den wichtigsten qualitativen Anforderungen an die Wanderwege bestehen.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung für regionale Teilrichtpläne wird im § 6 und § 13 des PBG geregelt. Die öffentliche Auflage von 30 Tagen fand zwischen dem 21. Januar und 19. Februar 2019 statt. Mit dieser Durchführung wurde die gesetzliche Anforderung erfüllt. Die Mitgliedsgemeinden von LuzernPlus wurden während der Erarbeitung in den Planungsprozess mittels Informationsveranstaltung, individuellen Gesprächen sowie einer Vorvernehmlassung eingebunden.

Verbindlichkeit:

Der Teilrichtplan Wanderwege ist ein regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 des PBG des Kantons Luzern. Richtpläne sind für die Behörden verbindlich im Sinne von § 11 PBG. Das heisst, die betroffenen Behörden (Gemeinden, RET und Kanton) sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Vorgaben eines Richtplans gebunden. Richtpläne sind nicht grundeigentümerverbindlich. Rückmeldungen von Grundeigentümern wurden deshalb als Stellungnahmen aufgenommen und materiell geprüft.

Da der regionale Teilrichtplan Wanderwege nicht grundeigentümerverbindlich ist, dürfen die im Übersichtsplan 1:25'000 eingezeichneten Linien nicht als parzellenscharfe Vorgaben verstanden werden. Die Linien im Richtplan sind vielmehr als Wegkorridore mit einer gewissen Unschärfe zu lesen, innerhalb denen jeweils ein Wanderweg verläuft bzw. in Zukunft verlaufen soll.

Zuständigkeit für die Wanderwegplanung:

LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Die Umsetzung und Realisierung wie auch der Unterhalt der Wege sind gemäss § 6 ff. WegG Aufgaben der Standortgemeinden. Gemäss § 8 Abs. 2 WegG sorgen sie dafür, dass die Fuss- und Wanderwege in gutem Zustand erhalten bleiben und dass sie frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Für die Neuerstellung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung

erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Dazu ist das Verfahren gemäss § 7 ff. des kantonalen PBG anzuwenden. Der Kanton hat vorgängig den Wanderwegrichtplan vorgeprüft und damit auch allfällige Konflikte mit anderen Gesetzgebungen überprüft. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt.

2 Tabelle der einzelnen Anträge

Anhand der beiliegenden Tabelle sind die einzelnen Anträge und Begründungen der Ablehnung oder Berücksichtigung erkennbar. Folgende öffentlich-rechtliche Organisationen haben sich zur Mitwirkung geäussert (alphabetische Reihenfolge):

- CVP Adligenswil
- Gemeinde Buchrain
- Gemeinde Ebikon
- Gemeinde Emmen
- Gemeinde Hildisrieden
- Gemeinde Honau
- Gemeinde Meggen
- Gemeinde Meierskappel
- Gemeinde Rain
- Gemeinde Rothenburg
- Gemeinde Vitznau
- Gemeinde Weggis
- Jagdgesellschaft Adligenswil
- Jagdgesellschaft Ebikon-Hundsrüden
- Jagdgesellschaft Meggen
- Jagdgesellschaft Rain
- Jagdgesellschaft Rothenburg-Ost
- Jagdrevier Schwarzenberg-Eigenthal
- Jagdverein Emmen-Riffigwald
- Jagdverein Greppen
- Jagdverein Malters-Nordost
- Korporation Buchrain
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
- Pro Eigenthal
- Pro Pilatus
- Schützengesellschaft Adligenswil
- Stadt Kriens

Weiter wurden 44 Stellungnahmen von Privatpersonen aus folgenden Gemeinden eingereicht (alphabetische Reihenfolge):

Gemeinde	Anzahl Stellungnahmen
Adligenswil	4 Stellungnahmen
Aettenschwil	1 Stellungnahme
Baar	1 Stellungnahme
Crans-Montana	1 Stellungnahme
Ebikon	1 Stellungnahme

Gemeinde	Anzahl Stellungnahmen
Emmen	3 Stellungnahmen
Fenkrieden	1 Stellungnahme
Greppen	5 Stellungnahmen
Horw	3 Stellungnahmen
Luzern	7 Stellungnahmen
Meggen	8 Stellungnahmen
Meggen	8 Stellungnahmen
Rain	2 Stellungnahmen
Udligenswil	1 Stellungnahme
Vitznau	4 Stellungnahmen
Weggis	1 Stellungnahme
Zofingen	1 Stellungnahme

3 Vorgenommene Anpassung am Regionalen Teilrichtplan Wanderwege

Im Richtplan ergänzte/angepasste Massnahmen:

Gemeinde	Massnahme / Gebiet	Änderung
Adligenswil	Angel (neu Massnahme AD-4)	Aufgrund der Rückmeldung der Gemeinde Adligenswil wurde der Wanderweg entlang der Sonnmattstrasse ins Fusswegnetz überführt. Da die aktuelle Massnahme AD-4 (Stube) entfernt wurde, erhält diese Massnahme neu die Nummer AD-4.
Adligenswil	AD-7	Die Linienführung des Wanderwegs wurde entsprechend der Stellungnahme Nr. 67 angepasst. Dadurch wurde auch teilweise auf die Stellungnahmen Nr. 15, 16 und 18 eingegangen.
Buchrain	BU-1	Die Linienführung des Wanderweges wurde entsprechend der Stellungnahme Nr. 6.1 angepasst.
Ebikon	EB-7/ BU-3	Die Linienführung des Wanderweges wurde entsprechend der Stellungnahme Nr. 4.2 angepasst.
Greppen	GR-1; GR-2	Die Massnahmen GR-1 und GR-2 wurden entsprechend dem neuen Erschliessungs- bzw. Gestaltungsplan angepasst. Der Wanderweg wird neu über die Rigi- und Oberhus-Strasse geführt. (Gemäss Stellungnahmen Nr. 32, 33).

Gemeinde	Massnahme / Gebiet	Änderung
Greppen	GR-4 (neu Massnahme GR-3)	Die Massnahme GR-4 wurde (im neuen Richtplan GR-3), wie mit dem Gemeinderat Greppen am 2.05.2019 besprochen, dem Erschliessungsrichtplan der Gemeinde angepasst.
Hildisrieden	HI-1	Die Aufhebung des Wanderweges wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahme Nr. 28). Der neue Abschnitt Pulverwäldli via Bachweid zum Gurgelwald (hauptsächlich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Beromünster und Römerswil) wird beibehalten.
Kriens	Ricketschwändi (neu Massnahme KR-9)	Die Wanderwegführung wurde gemäss dem Antrag angepasst (Stellungnahme Nr. 39).
Meggen	Eiholz	Im Gebiet Eiholz wurde der Wanderweg-Typ im Richtplan von natur auf hart geändert (Gemäss dem geltenden Gestaltungsplan, siehe Stellungnahmen Nr. 42 und 45).
Rothenburg	Huebenfang (neu Massnahme RT-1)	Die Wanderwegführung wurde gemäss dem Antrag angepasst (Stellungnahme 2.1)
Rothenburg	Bertiswil-Ost	Die Linienführung des Wanderweges im Bereich Bertiswil-Ost wurde entsprechend der Stellungnahme 2.2 angepasst.
Schwarzenberg	Ganzes Gde.-Gebiet, Netzerleichterungen	Auf die Netzerleichterung in der Gemeinde Schwarzenberg wurde verzichtet (Gemäss Stellungnahme Nr. 62). Das bestehende Wanderwegnetz bleibt erhalten und wurde mit den vorgeschlagenen Massnahmen ergänzt.
Weggis	WE-2	Die Linienführung des Wanderweges wurde entsprechend der Stellungnahme Nr. 1 angepasst.

Aus dem Richtplan entfernte Massnahmen:

Gemeinde	Massnahme / Gebiet	Änderung
Adligenswil	AD-4	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahme Nr. 60).
Adligenswil	AD-8	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahme Nr. 24).
Adligenswil	AD-9	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahmen Nr. 24, 40, 59, 61).
Buchrain	BU-5	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss der Stellungnahme Nr. 6.2).
Ebikon	EB-3	Die Renaturierung des Rotseeufers wurde aus dem Richtplan entfernt (Gemäss Stellungnahme Nr. 4).
Ebikon	EB-4	Die Renaturierung des Rotseeufers wurde aus dem Richtplan entfernt (Gemäss Stellungnahme Nr. 4).
Ebikon	EB-10	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahme Nr. 60).
Gisikon	GI-1	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt, da die Umsetzung ohne die Massnahme HN-1 nicht möglich ist. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahme Nr. 69).
Greppen	GR-3	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahmen Nr. 32, 65).
Honau	HN-1	Die Massnahmen HN-1 wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. (Gemäss Stellungnahme Nr. 69).

Gemeinde	Massnahme / Gebiet	Änderung
Honau	HN-2	Die Massnahmen HN-2 wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. (Gemäss Stellungnahme Nr. 69).
Hildisrieden	HI-2	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahme Nr. 28).
Hildisrieden	HI-3	Die Renaturierung des Weges wurde aus dem Richtplan entfernt (Gemäss Stellungnahmen Nr. 28, 40).
Horw	HR-10	Die Massnahme HR-10 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahmen Nr. 10, 12, 19).
Luzern / Emmen	LU-5 / EM-2	Die Massnahmen wurden aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahmen Nr. 34, 35, 37, 40, 68).
Luzern / Emmen	LU-6 / EM-3	Die Massnahmen wurden aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahmen Nr. 31, 34, 35, 37, 68).
Meggen	MG-1	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahmen Nr. 13, 40, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56).
Rain	RA-1	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahmen Nr. 9, 14, 17, 40).
Rain	RA-2	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahmen Nr. 5, 9, 14, 17, 40).
Rain	RA-3	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die Renaturierung des Weges wird nicht durchgeführt (Gemäss Stellungnahmen Nr. 5, 9, 14, 17, 40).

Gemeinde	Massnahme / Gebiet	Änderung
Rain	RA-4	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Somit bleibt auch die Massnahme RT-1 in Rothenburg als Wanderweg bestehen (Gemäss Stellungnahmen Nr. 9, 14, 17, 40).
Root	RO-7	Auf die Aufhebung des Wanderweges entlang der Bahnhofstrasse Richtung Gisikon wird verzichtet. Dier ergibt sich aufgrund der Aufhebung der Massnahmen HN-1 und GI-1.
Udligenswil	UD-1	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahme Nr. 38).
Vitznau	VI-1	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahmen Nr. 7, 11, 25, 40).
Vitznau	VI-2	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahme Nr. 25).
Vitznau	VI-3	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahmen Nr. 20, 25, 43).
Weggis	WE-5	Die Massnahme wurde aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten (Gemäss Stellungnahmen Nr. 36, 58).

4 Schlussfolgerung

Aufgrund der zahlreichen Änderungen bzw. Entfernung von Massnahmen haben sich diverse Massnahmennummern verschoben. Die Nummern der entfernten Massnahmen wurden normalerweise durch die höchsten Nummern einer Gemeinde ersetzt. So wurden zum Beispiel die freien Nummern EB-3 und EB-4, da die Massnahmen „Renaturierung entlang des Rotsees“ entfernt wurden, mit den ehemaligen Massnahmen EB-11 und EB-12 ersetzt. Deswegen sind die meisten der gelöschten Massnahmennummern im Richtplan weiterhin vorhanden.